

Anlage zum Lagebericht

Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 unter Berücksichtigung des gemäß den Beteiligungshinweisen in der Fassung vom 15. Dezember 2015 geltenden Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird und wurde.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat (BCGK I. 1.-5.)

Der Vorstand kommt seinen Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente nach. Im Geschäftsjahr 2015 wurden die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der satzungsgemäßen zweiwöchigen Frist übersandt. Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die nun nach den Beteiligungshinweisen vom 15. Dezember 2015 geltende dreiwöchige Frist berücksichtigt.

Gefahr von Interessenkonflikten (BCGK III Nr. 8)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist Vorsitzende des Aufsichtsrates einer Schwestergesellschaft. Die degewo AG befindet sich gegenüber der Schwestergesellschaft nicht in einer Konkurrenzsituation. In einem weiteren Fall war ein Mitglied des Aufsichtsrates bis zum altersgemäßen Ausscheiden Vorstandsmitglied einer Genossenschaft. Auch hier lag keine Konkurrenzsituation vor.

Die Funktionen wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III Nr. 12)

Die degewo AG agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem zunehmenden Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im Innen-

oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

**Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat
(BCGK III Nr. 13)**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

**Rechnungslegung
(BCGK VI Nr. 3)**

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobiliengesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.